

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Burkart & Burkart GbR
für sämtliche Dienstleistungen und Warenlieferungen,
Allgemeine Softwarelizenzbedingungen und Vertragsbedingungen für Softwarepflege

I. Allgemeine Geschäftsbedingungen (Allgemeine Regelungen)

§ 1 Geltungsbereich

1. Unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für sämtliche Dienstleistungen und Warenlieferungen einschließlich Beratung, Schulung und Service. Die rechtsgeschäftliche Durchführung erfolgt durch die Burkart & Burkart GbR, Rothelebuch 7, 87637 Seeg.
2. Unsere Allgemeinen Bedingungen gelten nicht, wenn unser Vertragspartner eine Privatperson ist und nicht beruflich oder gewerblich handelt. Wir begrenzen unseren Kundenkreis ausschließlich auf Firmen und gewerbetreibende Unternehmen des privaten und/oder öffentlichen Rechts. Sie gelten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht noch einmal ausdrücklich vereinbart werden. Abweichenden oder ergänzenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Käufers widersprechen wir hiermit ausdrücklich. Sie gelten auch dann nicht, wenn der Käufer sie seiner Bestellung oder sonstigen Erklärung zugrunde gelegt hat.

**§ 2 Vertragsanbahnung und Zustandekommen des Vertrags;
Angebot und Vertragsgegenstand**

1. Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich. Die Darstellung der Produkte in unserem Internet-Shop stellt kein rechtlich bindendes Angebot, sondern ein unverbindlichen Online-Katalog dar. Das Angebot im Internet-Shop ist ausschließlich für Firmen und gewerbetreibende Unternehmen des privaten und/oder öffentlichen Rechts bestimmt.
2. Ein Vertrag kommt erst dann zustande, wenn die Bestellung des Kunden durch uns schriftlich bestätigt wird oder wir mit der Ausführung begonnen haben.
3. Der Leistungsumfang ergibt sich grundsätzlich aus unserer Auftragsbestätigung oder dem Vertrag.
4. Verträge über Software beinhalten grundsätzlich nicht unsere Verpflichtung zur Installation und Konfiguration, den Kunden zu beraten, einzuarbeiten oder dafür Material zur Verfügung zu stellen. Sofern eine Schulung und die Erstellung eines Pflichtenheftes nicht ausdrücklich in dem Vertrag vereinbart werden, sind wir hierzu nicht verpflichtet. Die Installation der durch uns vertriebenen Software hat der Kunde gesondert zu zahlen. Hierfür gilt die jeweilige Preisliste.

**§ 3 Preise und Zahlungsbedingungen; Zahlungsverzug,
Aufrechnung und Zurückbehaltung**

1. Alle Entgelte richten sich mangels anderer schriftlicher Vereinbarung nach unserer jeweils gültigen Preis- und Konditionenliste oder unseren betrieblichen Entgeltsätzen zzgl. Verpackungs- und Versandkosten sowie der jeweils am Auslieferungstag gültigen gesetzlichen MWST.
2. Das vertraglich vereinbarte Entgelt ist, sofern nichts anderes vereinbart ist, sofort nach Übergabe des Kaufgegenstands, Abnahme des Werkes, nach Leistung der Dienste oder im Internet-Shop nach Vertragsabschluss fällig. Soweit der Vertrag abgrenzbare Teilleistungen ausweist, sind jeweils nach Erbringung der Teilleistung durch uns Teilzahlungen auf das Gesamtentgelt gemäß dem Anteil der Teilleistung an der Gesamtleistung fällig. Entgelte für unsere laufenden oder wiederkehrenden Leistungen werden jeweils

im Voraus abgerechnet und sind sofort fällig, sofern nicht etwas anderes vereinbart ist.

3. Sofern zwischen uns und unseren Kunden ein Zahlungsziel vereinbart wird, kommt der Kunde, ohne dass es einer weiteren Mahnung bedarf, mit Ablauf des Zahlungszieles in Verzug (§ 286 Abs. 2 Nr. 2 BGB). Der Rechnungsbetrag ist nach Ablauf des Zahlungszieles mit dem gesetzlichen Zinssatz von 8 % über dem Basiszinssatz zu verzinsen.
4. Ist kein Zahlungsziel vereinbart, so tritt Zahlungsverzug entweder durch eine Mahnung oder spätestens 30 Tage nach Fälligkeit und Zugang der Rechnung ein. Der Kunde hat für jede weitere Mahnung einen Betrag in Höhe von 10,00 € zu zahlen, sofern wir keinen höheren bzw. der Kunde keinen niedrigeren Schaden nachweist. § 353 HGB bleibt unberührt.
5. Ein Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrecht kann der Kunde nur geltend machen, wenn seine Ansprüche entweder unstreitig, rechtskräftig festgestellt oder entscheidungsreif sind. Gewährleistungsansprüche berechtigten nicht zur Leistungsverweigerung, es sei denn, dass es sich um Mängelrügen handelt, die von uns schriftlich anerkannt wurden.

§ 4 Lieferung und Liefertermine

1. Eventuelle (Liefer-) Termine sind unverbindlich, soweit sie nicht als verbindlich vereinbart wurden.
2. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware geht mit der Übergabe oder bei Versendung mit der Auslieferung der Sache an den Spediteur oder den Frachtführer auf den Kunden über.

§ 5 Untersuchungs- und Rügepflicht, Mängelhaftung, Haftung

1. Der Kunde ist verpflichtet, die gelieferte Ware auf offensichtliche Mängel zu untersuchen. Zu den offensichtlichen Mängeln gehören auch die Fälle, in denen eine andere Sache oder eine zu geringe Menge geliefert wurde. Offensichtliche Mängel sind bei uns unverzüglich nach Ablieferung schriftlich zu rügen. Mängel, die erst später offensichtlich werden, müssen bei uns unverzüglich nach dem Entdecken durch den Kunden gerügt werden. Bei Verletzung der Untersuchungs- und Rügepflicht gilt die Ware in Ansehung des betreffenden Mangels als genehmigt.
2. Mängelrügen sind vom Kunden innerhalb einer Woche, bei versteckten Mängeln innerhalb 6 Monaten nach Erhalt der Ware oder Ausführung der Dienstleistung schriftlich zu erheben. Im Falle rechtzeitig erhobener Mängelrügen sind wir nach unserer Wahl verpflichtet, nachzubessern oder mangelfreien Ersatz zu liefern. Zur Nachbesserung bei gelieferten Waren hat der Kunde die entsprechenden Teile an uns zu senden, wobei entstehende Transportkosten vom Kunden zu tragen sind. Für Lieferungen, die vom Unterlieferanten bezogen worden sind, beschränkt sich die Gewährleistung auf die Garantiebedingungen der Herstellerfirma.

Bezüglich Software übernehmen wir keine Gewähr dafür, dass die Software unterbrechungs- und/oder fehlerfrei arbeitet und dass alle enthaltenen Funktionen in allen von dem Kunden gewählten Kombinationen ausgeführt werden und den Anforderungen des Kunden entsprechen. Gewährleistungsrechte bezüglich Software

treten wir an den Kunden ab. Der Käufer nimmt die Abtretung an. Etwaige Mängel sind daher bei dem Hersteller gemäß dem jeweils gültigen Lizenzvertrag geltend zu machen. Bei Softwarefehlern, welche die vertragsgemäße Benutzung nicht nur unerheblich beeinträchtigt, werden wir den Fehler- soweit wir zu seiner Beseitigung in der Lage sind- je nach seiner Bedeutung durch die Installation einer anderen Softwareversion des entsprechenden Herstellers oder durch Hinweise zur Beseitigung oder Vermeidung der Auswirkungen des Fehlers beseitigen.

3. Soweit in den vorstehenden Bedingungen nichts anderes bestimmt ist, ist jegliche Haftung unsererseits, einschließlich einer Haftung für Folgeschäden oder unmittelbare Schäden, ausgeschlossen, sofern nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorgelegen hat. Ferner haften wir für die fahrlässige Verletzung von Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht, deren Verletzung die Einreichung des Vertragszwecks gefährdet und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertraut. Im letzten genannten Fall haften wir jedoch nur für den vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden. Wir haften nicht für die leicht fahrlässige Verletzung anderer als der in den vorstehenden Sätzen genannten Pflichten. Die Haftungsbeschränkung gilt auch für Pflichtverletzungen unserer Erfüllungsgehilfen. Die Haftungsausschlüsse gelten nicht bei Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit. Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.

4. Wir übernehmen nicht die Kosten der Nachbesserung, die entstanden sind, weil die gekaufte Sache nach der Lieferung an einen anderen Ort als die gewerbliche Niederlassung des Empfängers verbracht worden ist, es sei denn, das Verbringen entspricht dem bestimmungsmäßigen Gebrauch der Sache.

5. Erhält der Kunde eine mangelhafte Montage- oder Installationsanleitung so sind wir lediglich zur Lieferung einer mangelfreien Anleitung verpflichtet und dies auch nur dann, wenn der Mangel der Anleitung der ordnungsgemäßen Montage bzw. Installation entgegensteht.

6. Ansprüche des Kunden wegen eines Mangels der Sache einschließlich der Handbücher, Anleitungen und sonstiger Unterlagen verjähren bei neu hergestellten Sachen innerhalb eines Jahres ab Ablieferung der Sache. Soweit auf unsere Leistungen die gesetzlichen werkvertraglichen Regelungen anwendbar sind, verjähren die Ansprüche des Kunden wegen eines Mangels innerhalb eines Jahres ab Abnahme.

7. Soweit gesetzlich oder vertraglich eine Abnahme vorgesehen ist, ist das Werk binnen zwei Wochen abzunehmen, wenn eine der Vertragsparteien eine förmliche Durchführung der Abnahme verlangt. Dies gilt auch für in sich abgeschlossene Teilleistungen. Wird keine Abnahme verlangt, so gilt die Leistung mit Ablauf von vier Wochen ab Gefahrübergang als abgenommen. In diesem Fall gelten die bereits vorher angebrachten Mängelrügen als Vorbehalt der Rechte des Kunden bei Mängeln. Unwesentliche Mängel berechtigen nicht zur Verweigerung der Abnahme.

8. Für den Verlust von Daten haften wir im Falle leichter Fahrlässigkeit und in dem vorgenannten Umfang nur, soweit der Kunde seine Daten in anwendungsadäquaten Intervallen, mindestens jedoch einmal täglich, in geeigneter Form sichert, damit diese mit vertretbarem Aufwand wieder hergestellt werden können.

9. Die Speicherung und Verarbeitung der Kundendaten erfolgt unter strikter Beachtung des Bundesdatenschutzgesetzes. Die Kundendaten werden maschinell im Rahmen der Zweckbestimmung des zum Kunden bestehenden Vertragsverhältnisses verarbeitet. Weiterhin protokollieren wir zum Schutz und zu statistischen Zwecken verschiedene Informationen (z.B. die IP-Adresse, Uhrzeit

und Dauer, Betriebssystem, Browser, Seitenaufruf); die Speicherung dieser nicht personenbezogenen Daten erfolgt nur vorübergehend, eine Übermittlung erfolgt nur in anonymisierter Form. Der Kunde stimmt der Speicherung von Cookies und von Nutzerverhaltensinformationen zu. Weitere Informationen zum Datenschutz sind in der Datenschutzerklärung enthalten.

§ 6 Schriftformerfordernis, Salvatorische Klausel, Erfüllungsort, Gerichtsstand

1. Sämtliche vertragliche Vereinbarungen sind schriftlich niederzulegen. Das Schriftformerfordernis gilt auch für die Änderung des Schriftformerfordernisses.

Die Unwirksamkeit einer oder mehrerer Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen berührt die Wirksamkeit des jeweiligen Vertrages im Übrigen nicht. Die Vertragspartner verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame Regelung zu ersetzen, die dem mit der unwirksamen Bestimmung verfolgten wirtschaftlichen Zweck möglichst nahe kommt. Gleiches gilt für den Fall einer regelungsbedürftigen Lücke.

2. Unsere Verpflichtungen sind in unseren Geschäftsräumen zu erfüllen, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist.

3. Soweit der Kunde Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist oder der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland hat oder der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, ist Gerichtsstand Kaufbeuren.

II. Besondere Geschäftsbedingungen für Softwarelizenz

1. Das Nutzungsrecht an der Software („Lizenzgegenstand“) bestimmt sich nach den Bestimmungen des jeweiligen Softwareherstellers.

2. Durch Öffnen von Disketten- oder CD-Verpackungen erklärt sich der Kunde an die Software-Lizenz-Bedingungen der jeweiligen Herstellerfirmen gebunden.

3. Der Kunde erhält von der jeweiligen Herstellerfirma das Recht, die jeweils erworbene Softwarelizenz für eigene Zwecke zur Anwendung zu bringen. Der Kunde ist nicht befugt, die Software-Lizenz an Wiederverkäufer (z.B. EDV-Händler) zu veräußern.

4. Die Software ist Eigentum der jeweiligen Herstellerfirma und ist durch Urhebergesetze, internationale Verträge und andere nationale Rechtsvorschriften gegen Kopien geschützt. Eine Software-Lizenz mit derselben Seriennummer darf grundsätzlich nicht von zwei Benutzern an zwei verschiedenen Orten zur gleichen Zeit genutzt werden. Der Kunde hat jedoch die Möglichkeit, mit dem durch uns bereitgestellten Bestellformular kostenpflichtig weitere Benutzerlizenzen zu bestellen. Daneben darf der Kunde beliebig viele Sicherungskopien zum Zwecke von Backups und zum Schutz seiner Investition anfertigen. Weder die Handbücher des Produktes noch anderes schriftliches Begleitmaterial zur Software darf ohne Genehmigung der jeweiligen Herstellerfirmen kopiert werden.

5. Die Installation des Lizenzgegenstandes sowie die Einweisung des für die Nutzung des Lizenzgegenstandes vorgesehenen Personals können als Dienstleistungen vom Kunden beauftragt werden.

6. Die Einräumung der vorstehend genannten Nutzungsrechte an den durch uns vertriebenen Softwareprodukten Topkontor Handwerk und Topkontor Zeiterfassung setzt den wirksamen Abschluss eines Softwarepflegevertrags zwischen uns und dem Kunden voraus, für den die in Abschnitt III. genannten Softwarepflegebedingungen gelten. Im Übrigen weisen wir in

unseren Bestellformularen ausdrücklich darauf hin, ob der Abschluss eines Softwarepflegevertrages für die Einräumung einer Software-Lizenz optional oder obligatorisch ist.

III. Softwarepflegebedingungen (Weiterentwicklung und Pflege)

1. Gegenstand dieser Softwarepflegebedingungen ist die Pflege der durch uns vertriebenen Softwareprodukte gegen Zahlung einer jährlichen Pflegegebühr. Die Wartung von Computer-Hardware ist nicht Gegenstand dieser Softwarepflegebedingungen.

Die Softwarepflege umfasst folgende Leistungen:

- a) Behandlung von Fehlern oder sonstigen Mängeln der Software, die uns unabhängig von der Nutzung der Software durch den Kunden bekannt werden. Bestehende Gewährleistungsrechte des Kunden bleiben unberührt;
- b) Behandlung von Fehlern, die während der ordnungsgemäßen Nutzung der Software auftreten oder in der zugehörigen Programmdokumentation offenkundig werden;
- c) die Überlassung der jeweils neuesten Programmversionen;
- d) die Aktualisierung der Softwaredokumentation.

Die Pflegedienste umfassen nicht folgende Leistungen:

- a) einen kostenfreien Beratungsdienst; der Kunde kann über einen Hotlinevertrag bei Fehlern und zur Bedienung der Software Auskünfte und Lösungshinweise einholen. Wir bieten hierzu nach unserer jeweils gültigen Preis- und Konditionenliste mehrere Hotlinepakete mit unterschiedlicher Vertragslaufzeit an. Wir garantieren keine besonderen Reaktionszeiten oder Supportdienste.
- b) Pflegeleistungen, die durch einen Einsatz der Software in einer anderen als der in der Produktbeschreibung angegebenen Systemumgebung notwendig werden;
- c) Pflegeleistungen hinsichtlich der Zusammenarbeit der Software mit anderen Computerprogrammen, die nicht Gegenstand dieser Softwarepflegebedingungen sind.

Die Fehlerbehandlung im Sinne dieser Softwarepflegebedingungen umfasst die Eingrenzung der Fehlerursache, die Fehlerdiagnose sowie Leistungen, die auf die Behebung des Fehlers gerichtet sind. Wir übernehmen keine Haftung für die Behebung des Fehlers. Leistungen der Fehlerbehandlung können nach Wahl vom Softwarehersteller auch durch eine Umgehung, Update- oder Upgrade-Lieferung und nach Absprache mit dem Kunden auch durch Lieferung einer neuen Version im Namen und auf Rechnung des Softwareherstellers erfolgen.

2. Bei schriftlichen Problemmeldungen hat der Kunde den Namen, die Telefondurchwahl sowie die E-Mail-Adresse des das Problem meldenden Mitarbeiters anzugeben.
3. Bei der Umschreibung, Eingrenzung, Feststellung und Meldung von Problemen hat der Kunde die durch uns erteilten Hinweise zu befolgen. Gegebenenfalls hat der Kunde durch uns erstellte Checklisten zu verwenden.
4. Der Kunde muss seine Fehlermeldungen und Fragen nach besten Kräften präzisieren. Er hat hierfür auf kompetente Mitarbeiter zurückzugreifen.
5. Während erforderlicher Testläufe sind hierfür kompetente Mitarbeiter des Kunden persönlich anwesend, die bevollmächtigt sind, über Mängel, Funktionserweiterungen, Funktionskürzungen sowie Änderungen der Programmstruktur zu urteilen und zu

entscheiden. Gegebenenfalls sind andere Arbeiten mit der Computeranlage während der Zeit der Pflegearbeiten einzustellen.

6. Der Kunde gestattet uns den Fernzugriff auf die beim Kunden installierte Software und stellt hierfür erforderliche Verbindungen nach unseren Anweisungen auf eigene Kosten her.

7. Während der Vertragslaufzeit kann die Änderung der Systemvoraussetzungen für die Software notwendig werden (bspw. unterstütztes Betriebssystem wird vom Hersteller nicht mehr gewartet). Wir sind daher berechtigt, im zumutbaren Rahmen die Systemvoraussetzungen zu ändern. Der Kunde hat sicherzustellen, dass seine IT-Systeme den geänderten Hardware-Anforderungen und Systemvoraussetzungen Rechnung tragen.

Die Haftung für Mängel der im Rahmen dieser Softwarepflegebedingungen zu erbringenden Leistungen bestimmt sich nach den Allgemeinen Bestimmungen nach Abschnitt I. Ziff. 14.

8. Der Softwarepflegevertrag beginnt mit dem dem Monat der Lieferung der Software folgenden Monat an den Kunden und wird für eine Laufzeit von einem Jahr fest geschlossen.

Die Laufzeit verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, wenn der Softwarepflegevertrag nicht mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Vertragsjahres gekündigt wird.

9. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt für uns insbesondere vor, wenn der Kunde seine Mitwirkungspflichten nicht oder nur unzureichend erfüllt. Kündigungen bedürfen der Schriftform.

IV. Dienstleistungen

1. Gegenstand dieser besonderen Bedingungen ist die Erbringung von Dienstleistungen durch uns im Bereich Softwareinstallation/ Einweisung und Schulungen für Kunden. Einen Erfolg schulden wir hinsichtlich dieser Dienstleistungen nicht.

2. Bei entsprechender Beauftragung durch den Kunden installieren wir die Software und leiten das für die Nutzung vorgesehene Personal im Umgang mit der Software an. Diese Leistungen sind entsprechend der zum Zeitpunkt der Beauftragung gültigen Preisliste zu vergüten, sofern im Auftrag nichts Abweichendes geregelt ist.

3. Betreffend individueller Workshops und Schulungen für den Kunden führen wir solche individuellen Workshops oder Schulungen für den Kunden durch. Diese Leistungen sind ebenfalls entsprechend der zum Zeitpunkt der Beauftragung gültigen Preisliste zu vergüten, sofern im Auftrag nichts Abweichendes geregelt ist.

4. Der Kunde hat uns über alle Umstände vollständig zu informieren, die für die Erbringung der vertragsgegenständlichen Leistungen relevant sind. Soweit nicht ausdrücklich schriftlich anderweitig vereinbart, sind wir nicht verpflichtet, vom Kunden zur Verfügung gestellte Daten, Informationen oder sonstige Leistungen auf ihre Vollständigkeit und Richtigkeit zu überprüfen.

5. Soweit zur Erbringung der Leistungen durch uns Geräte des Kunden erforderlich sind, wird der Kunde uns diese auf eigene Kosten rechtzeitig zur Verfügung stellen.

Bei Dienstleistungen bestehen keine Ansprüche aus Gewährleistung. Hinsichtlich Schadensersatzansprüchen finden die Regelungen in Abschnitt I. Ziff. 14 Anwendung.